

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/024/2026 (öffentlich)

Inhalt / Betreff:



Beschluss einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss			am 09.02.2026		
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
RAT			am 17.02.2026		
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2026 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A 345 %, für die Grundsteuer B 639 % und für die Gewerbesteuer 425 %.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Drensteinfurt wird beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage der Niederschrift.

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge aus Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe): 159.780 €

Erträge aus Grundsteuer B: 3.232.080 €

Erträge aus Gewerbesteuern: 6.230.700 €

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Die Steuererträge dienen unter anderem der Finanzierung von inklusiven und klimarelevanten Maßnahmen.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Drensteinfurt

Erläuterungen:

Grundsätzlich werden die Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer gem. § 78 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung in den kommunalen Haushaltssatzungen festgelegt.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt jedoch aufgrund der nach wie vor bestehenden rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform den Erlass einer separaten Hebesatzsatzung. Sollte die Erhebung der Grundsteuern nach den aktuellen Vorschriften für rechtswidrig erklärt werden, wäre so nur die Hebesatzsatzung davon betroffen und nicht die Haushaltssatzung mit dem gesamten Haushaltsplan.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 4 - Finanzen		
gez. Ingo Herbst		

Drensteinfurt, 30.01.2026

gez.
Markus Wiewel
Bürgermeister